

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00277 vom 17. Oktober 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00277

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00277 du 17 octobre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00277 del 17 ottobre 2024

Regeste

Familiennachzug | Familiennachzug [Nachträglicher Familiennachzug der Ehefrau und zweier Kinder eines niedergelassenen Drittstaatsangehörigen] Die ordentliche Nachzugsfrist ist abgelaufen (E. 2). Im Umstand, dass die Ehefrau mit der Kinderbetreuung überfordert ist, ist kein wichtiger Grund für einen nachträglichen Familiennachzug zu erkennen, ebenso wenig im Wunsch, die Familie zu vereinigen. Auch das lange Getrenntleben spricht gegen den Nachzug (E. 3.2). Am Ergebnis ändert nichts, dass der Beschwerdeführer ein früheres Gesuch wegen der Androhung des Widerrufs seiner Niederlassungsbewilligung zurückzog, zumal auch dieses Gesuch verspätet war, ihm zum damaligen Zeitpunkt die finanziellen Mittel für den Nachzug fehlten und das Zuwarten mit der Gesuchsstellung, um die Niederlassungsbewilligung nicht zu gefährden, keinen wichtigen Grund für den verspäteten Nachzug darstellt. Der Beschwerdeführer war bereits beim ersten Gesuch anwaltlich vertreten und es bestehen keine Anzeichen dafür, dass der Rückzug desselbigen nicht seinem Willen entsprach. Revisionsgründe gegen den aus dem Rückzug folgenden Abschreibungsbeschluss werden nicht substantiiert vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich (E. 3.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.